



SVLFG-Information Extern Nr. 012/2023

Ansprechpartner/-in: Versicherung, Mitgliedschaft und Beitrag
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 200_VMB@svlfg.de

Versicherungszweig: Alterssicherung der Landwirte

Aktenzeichen: 124.02.07.03

Erscheinungsdatum: 24.03.2023

Thema: Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG

Bezug: Rundschreiben V Nr. 16/2010 vom 02.08.2010

Anlass: Anwendung des § 85 Abs. 9 Satz 3 ALG

Aussage:

Mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung wurde mit Wirkung ab dem 01.10.2022 die Einkommensgrenze für eine Befreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG angehoben.

Für Personen, die am 30.09.2022 nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ALG in der bis zum 30.09.2022 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit waren, besteht nach § 85 Abs. 9 Satz 3 ALG Bestandsschutz. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Regelung bezieht sich der vom Gesetzgeber gewährte Vertrauensschutz auf das Fortbestehen der seitherigen Einkommensgrenze in Höhe von 4.800 € für den genannten Personenkreis. Der Bestandsschutz besteht daher für alle am 30.09.2022 laufenden Befreiungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG, unabhängig davon, wie hoch das zur Befreiung führende maßgebende Einkommen bisher war (keine Begrenzung auf Einkommen zwischen 4.800,01 € und 6.240 €). Bei zukünftigen Überprüfungen gilt für die Bestandsschutzfälle weiterhin die zu überschreitende Einkommensgrenze von 4.800 € jährlich.

Die mit Rundschreiben V Nr. 16/2010 vom 02.08.2010 bisher vertretene anderslautende Rechtsauffassung wird aufgegeben. Die auf Grundlage dieses Rundschreibens entschiedenen Fälle sind nicht wieder aufzugreifen.

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.